

# EDICT,

Wie

es mit Annehmung der

## PRÆSIDENTen



und anderer

## JUSTITZ - Wedienten

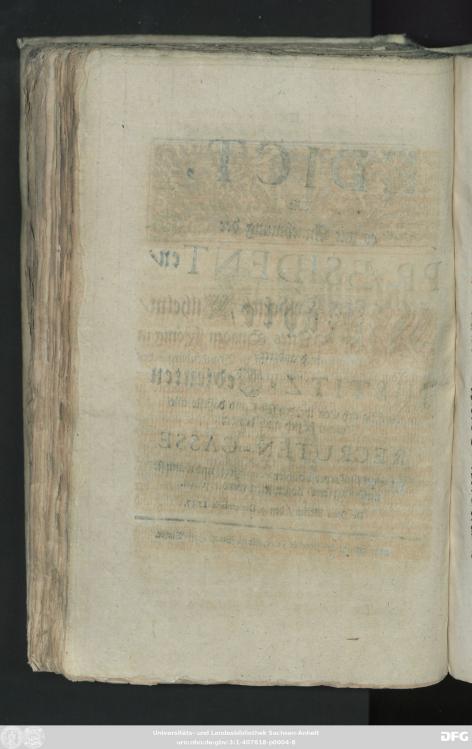
kunfftig gehalten werden soll / und daß sie alles wenn sie sich auch ben der

### RECRUTEN-CASSE

gemeldet / zuforderst allsier examiniret/ und wannste untüchtig seyn / abgewiesen werden sollen.

De Dato Berlm / den 9. Decembris 1737.

Cleve gedruft ben Jacob de Vries, Königl. Preuß. Hoff. Buchdt.





Fr Friderich Wilhelm/ von Spites Snaden König in

Preusen / Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Adm. Reichs Erg-Edmunerer und Ehurfürst Souverainer Pring von Oranien Neufehatel und Vallengin, in Geldern / zu Magdedurg / Eleve/Gülich/ Berge / Stätten / Pommern / der Eastuben und Wenden/zu Meestenburg / auch in Schlesten zu Erossen ihrengen / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halbersstadt / Minden / Eamin / Wenden / Schwerin / Augeburg / Stiehland und Mors / Graf zu Hohenzollern / Auppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen/ Schwerin / Bühren und Lehrdam / Herr zu Navenstein / der Lande Nostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Urlay und Breda zu zu.

Thun fund und fügen hiemit zu wissen. Nachdem Wir schon in Unsern allgemeinen Justitz-Reglement allergnadigst verordnet / daß Unsere Justitz-

Collegia und Gerichte mit lauter gelährten und erfahrenen Bedienten befeht werden follen; Undaber die Erfahrung zeiger / dat bifibero mele Jufing. Be diente sich eingeschlichen / welche die behörige Capacitat nicht haben / michit fowohl dem Collegio, als dem Lande / jur Laft fenn.

So haben Wir aus eigener Bewegung / allergnädigft resolviret bal funffitg beffer auf die Annehmung ber Jufits. Bedienten acht gegeben/ und diefelbe ohne vorhergebendes scharffes Examen, und tadurch / wie auch burch folide Probe Relationes, erwiefene Gefchicfigfeit / nicht angenommen wet-

#### Demnach ordnen und wollen Wir

S. I. Daß fünffrig fem Præfident Director over Vice-Director in Die Collegia gesette werden folle von deffen Capacitat / 2Biffentchaftt / und Er

fahrung / 2Bir nicht völlig überzenger fenn.

Wann alfo funffing jemand folthe importante Stellen ambiren / oder bon Uns dazu benennet werden folte / welcher nicht febon vorber examiniret worden / und eine approbirte Probe Relation abgeleger hat; Go solles mit demfelben / wie in dem folgenden Svo von denen Rabien disponiret ift / gehal ten werden.

- S 2. Welcher eine Stelle im Cammer Bericht / in einer Regierung Soff Gericht | Confiftorio , oder anderen Ober Gericht | an haben verlanget mut fich zufederft ben Unferm Boff. Lager in Perfohn einfinden / und fich 2 Tage hinter einander aufeinem von denen hiefigen Collegiis , in Gegettwahrt aller Rabee / Advocaten, und anderer gelahrten Leute/aus der Theoria Juris, und den dritten Tag aus der Process. Ordnung derjenigen Proving wo er fich zu établiren gebencket / examiniren laffen.
- S 3. 2Bann folches gefchehen/und er darinn wohl bestanden/follihmt eine von denen schweresten Achis, entweder aus dem Sammer Gericht dem Geheimten Juftis Rabt / Tribunal , Consistorio , over dem Criminal Collegio, jur Berfertigung einer Probe Relation jugeftellet werden/wetl Bir wollen, daßdie Rabte nicht erft in denen Ober. Collegiis lernen/fondern die Solidität und Erfahrung mitbringen follen iwoben er zugleich eine eigenhändige endliche Berficherung benlegen muß! daß er die Relation felbst gemachet / und fich feiner andern Gulffe ober Rabts bagu bedienet habe.

Diese Relation soll hiernachst dem Collegio verschlossen indergeben / und rben dieselbe Acta einem erfahrnen Raht zur Correlation hingegeben merden / so dald dieser damit sertig/soll der Competente in dem Collegio, woraus die Acta genommen senn in pleno Consessu sieme Relation ableien/ Worauf der Correserente genau achtung geben / und die Fehler anmersten muß. Wann die Relation abgelesen/ muß der Competente abtreen/ und dami erstlich der Correserent, nachhero aber alle und jede Rähte / ihr Votum ohne einige Absicht und ohne Ansenden der Personn / nach ihrer Pstatz und beh dem Uns geleissetzen Edet / al Protocollum geben / und solches an Uniserm Geheimten Etats - Raht einsenden.

F. 4 Im Ball min aus der Relation sich herverthun folte / dast der Prælentatus nehft der Theoria auch ein Judicium practicum habe / und in denen Ober Collegiis so fort gute und nutsliche Dienste præliten könne/ So soll derselbe Uns in Borschiag gebracht werden.

Wenn aber aus der Relation erhellen folte / daß der Competente keine/ ober nur geringe Erfahrung in Praxi habe / foll er angewielen werden sich noch einige Zeit privatim in praxizu üben / und sich alstann weiter zu einer neuen Probe-Relation zu melden.

S. 5 Es soll mit denen Protonotariis, Secretariis, Advocaten tind Fiscalen, welche ben denen Ober Collegiis recipiret werden wollen/sowohl ratione Examinis, als ratione der Probe-Relation dus gleiche weise gehalten werden.

Jedoch sollen die Advocati, weil es ben ihnen ausser der Wissenschaffel auf einen deutstehen Vorrag ankömbt eine schwere Sache in pleno Confesiu Collegii plaidiren die Secretarii aber ben einer wichtigen Sache das Protocoll suhren im einige Expeditiones zur Probe machen.

Wie dann auch die Clevische Nichter allhier in Berlin erscheinen/und sich dem Examini und der Probe-Relation submittiren mussen / ehe der Bortrag an Uns gesehehen kan.

S. 6. Weil aber billig ist dass denen Examinatoribus vor ihre Bemubung einige Erfäntligseit gereichet werde / so soll der Competente, sobald er sich meldet / ben dem Collegio, wo er examinivet werden soll 10 Rible. deponiren/ welche unter die Examinatores gethellet werden sollen.

- S. 7. Die jenige Richte / Weliche Gerichts. Schreiber! Secretarii, Fiscule und Advocaren, welche in Unierm Königreich Preussen emploiret werden / mussen fich datelost ben dem Collegio, wo sie recipiret senn wollen / oder wann die Charge ausser Königsberg ust / ben dem Collegio, welchen der dortige Geheinnte Exars-Rabt gut sindet / examiniren lassen/ die Porobe-Relation ablegen/ und daselost plaidiren/ und Protocoll sühren/ wodon dann die Regierung weiter an Une zu seinerer Berordnung / mit Bensigung ihres Gurachtens / berichten muß / und sollen die Examinatores jeder 3. Athlie zu nehmen besugt sein.
- 5. 8. Was die übrige Justis. Bedienungen in Unseren Provinzien betrifft / als Stadtrichter / Syndicos, Ambrs. Verwehser / irem Advocaren und Fiscale den denne Unter Gerichten; So tollen diesenige/ welche eine solche Charge ambiren / am die Acgierungen einer jeden Produit verwiesen / und es mit diesen eben so / wie vordin s. 2. verordner ist / gehatten / jedoch denen Examinatoribus jeden nur 2. Arblir, gegeden werden/ und wolsen Wir hiernachst auf einlaussenden Bericht sernere Verordnung ergehen lassen.
- . S. 9. Im Fall nun ein solcher Justig. Bedienter / welcher die behörige Capacitat hat / von Uns approbiret wird / so soll derselbe / wann er die gehörige Recruten Jura bezähltet / recipiret werden.

Abann auch jemand sieh ber der Recruten-Casse vorher melben und eine solche in die Justis einschlagende Charge erhalten solte / soll er dadurch von dem Examine rigoroso, Probe-Relation &c nicht dispensiret senn vielmehr soll derselbe / wann er nicht die behörige Capacität hat / mit Aserlust desjenigen / was er der Recruten-Casse erleget / abgewiesen werden.

- 5. 10. Und damit die Collegia nicht wie bishero geschehen / über die gesehte ordinaire Zahl mit Bedienten überhäusset werden; So sollen die jenige/welche capable gesunden werden / war in das Collegium, aber bloß als Auditores und absque voto, recipiret werden.
- S. II. Im Jall nun ein Juftig. Bedienter wieder diese Unsere Ordnung eine immediat-Ordre sub- & obrepiren solte / muß der Geheimte Raht nicht darauf reflectiren, vielmehr so fort / ohne Anschender Persohn/ Borstellung dargegen thun/oder davor responsable senn.

S. 12

J. 12. Damit aber die tüchtige Rathe | welche noch zur Zeit mit keiner Besoldung versehen seyn | nicht umsonst / und ohne Hoffnung | arbeiten mögen; So haben Wir hierdurch allergnädigst declariren wollen/ tath die Besoldungen/welche vacant werden | nicht denen Extraordinariis und mehrentheils juugen und unersahrnen Leuten | sondern bloß denen Ordinariis mithin tüchtigen und mersierten Membris, nach dem Alter ihrer reception in das Collegium, zugewandt werden sollen.

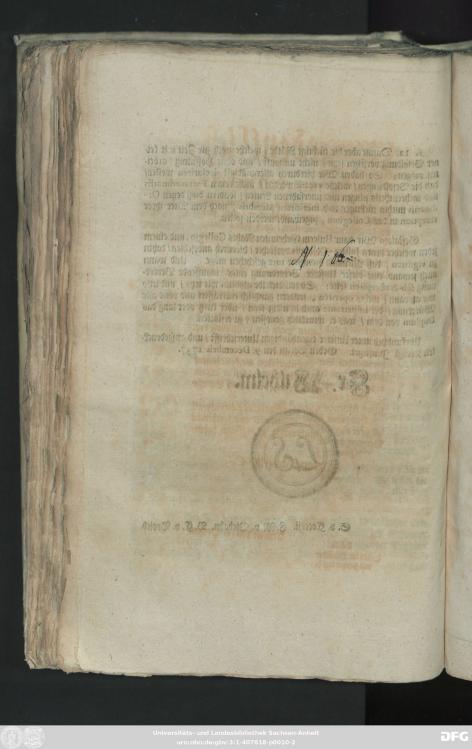
Gestalten Abir dann Unserm Seheimten Nahrs Collegio, und einem jeden welcher denen Justiz-Collegiis vorssehet. / hiedurch andesehlen / dahin du vigiliren, daß Miemand hierunter tort geschehen moge. Und wann auch semand eine dieser Unserer Zerordnung entgegenlaussende Verordnung sab-Tenden dene dieser Unserer Geschehen moge. Und tego nung sab-Tenden in inchts operiren, sondern gänslich enträstet und ohne alle Wirtung / der Impetrante auch schudig sehn / über tung oder lang das Duplum von dem / was er würcklich genossen / hu erstatten.

Uhrkundlich unter Unserer eigenbändigen Unterschrifft / und aufgedruckten Königl, Innstegel. Geben Bersin den 9. Decembris 1737.

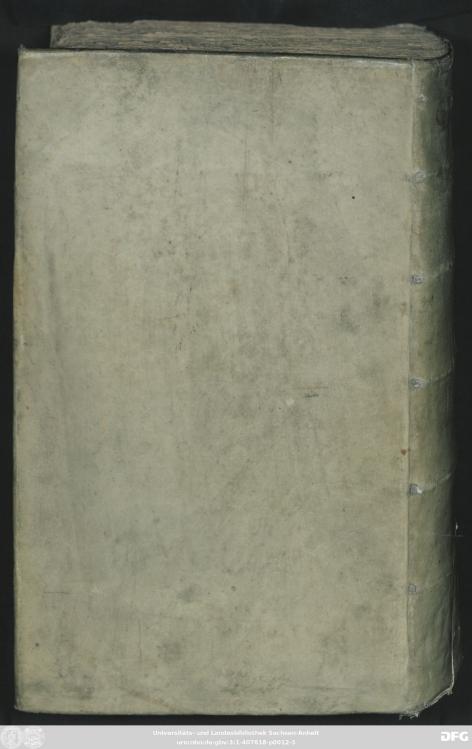
Sr. Wilhelm.



S. v. Cocceji. J. M. v. Biebahn. B. C. v. Broich.



Kg 2973 HS- Abt. wis all



# EDICT,

Wie

es mit Annehmung der

DENTen Ofe, anderer Z = Wedienten erden soil / und daß sie alles EN-CASSE illhier examiniret/ und wann ste abgewiesen werden sollen. n / den 9. Decembris 1737. de Vries, Königl. Preuß. Hoff. Buchdt.